



Sitzung vom 22. Oktober 2024

## BESCHLUSS NR. 447 / E3.01.60

### Siedlungsentwässerung Festsetzung der Abwassergebühren Genehmigung

#### Ausgangslage

Die «Siedlungsentwässerungsverordnung der Stadt Uster» (SEVO) vom 20. März 2023, welche am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, bildet die rechtliche Grundlage für die Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers sowie für die Erhebung von Benutzungsgebühren und der Anschlussgebühren in der Stadt Uster.

Die Abwassergebühren werden als einmalige Anschlussgebühr und als jährliche Benutzungsgebühr erhoben. Die jährliche Benutzungsgebühr teilt sich in eine Grundgebühr und in eine Mengengebühr auf. In Art. 23 der SEVO vom 1. Januar 2024 ist definiert, dass die Erträge aus den Grundgebühren ungefähr 50 % des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen sollen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

Die gesamten Einnahmen der Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung betragen im Schnitt der letzten fünf Jahre 6,05 Mio. Franken pro Jahr. Diese teilen sich auf in rund 270 000 Franken Anschlussgebühren (4 % der gesamten Einnahmen) und rund 5 786 000 Franken pro Jahr Benutzungsgebühr (96 % der Einnahmen).

Die Benutzungsgebühren wurden vom Stadtrat mit Beschluss vom 25. Juni 2002 rückwirkend per 1. Oktober 2001 auf Fr. 1.85 pro m<sup>3</sup> Trinkwasser<sup>1</sup> und 9 Rappen pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche<sup>1</sup> festgesetzt. Bis Ende 2023 blieben diese Gebühren unverändert.

Mit dem Inkrafttreten der neuen SEVO auf den 1. Januar 2024 hat der Stadtrat mit Beschluss vom 29. August 2024 die Gebühren auf Fr. 1.30 pro m<sup>3</sup> Trinkwasser<sup>1</sup> und 9 Rappen pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche<sup>1</sup> festgesetzt. Die Anpassung erfolgt aufgrund der geänderten Anteile der Mengengebühr und Grundgebühr an den jährlichen Benutzungsgebühren. Diese Anpassung erfolgte so, dass die Summe der Einnahmen bei den Benutzungsgebühren unverändert ist.

Die Anschlussgebühren, deren Festsetzung in der Kompetenz des Gemeinderats liegen, sind seit 2001 unverändert bei Fr. 10.50 pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche<sup>1</sup>.

Die Benutzungsgebühren wurden seit 2001 nie angepasst, auch nicht an die Teuerung. Die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise betrug von Oktober 2001 (Indexstand 101.2<sup>2</sup> bis Juli 2024 (Indexstand 115.7) insgesamt 14,3 %.

#### Rechtliche Grundlage

Gemäss Art. 31 der SEVO vom 1. Januar 2024 ist der Stadtrat für die Festsetzung der Höhe der Benutzungsgebühren (Grundgebühr, Mengengebühr) zuständig.

<sup>1</sup> exkl. MWST

<sup>2</sup> Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Mai 2000 = 100 Punkte



## Höhe des Bestands der Spezialfinanzierung

Die finanzielle Situation der Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung wird jährlich durch das externe Beratungsbüro «Swissplan.ch» überprüft. In ihrem Bericht vom Oktober 2024 für das Rechnungsjahr 2023 hält sie fest, dass die geplanten Investitionen der Stadtentwässerung und ARA bis ins Jahr 2030 durch die heutigen Gebühreneinnahmen nur zum kleinen Teil selbstfinanziert werden können. Dies führt zu einer Zunahme der Schulden bis über die empfohlene Schuldenobergrenze des Preisüberwachers.

Deshalb empfiehlt die «Swissplan.ch», die Tarife spätestens 2033 in zwei Schritten zu erhöhen:

- Mengengebühr: von heute Fr. 1.30 auf Fr. 1.50 pro m<sup>3</sup> Trinkwasser<sup>1</sup> (+ 15,4 %)
- Grundgebühr: von heute 16 Rappen auf 18 Rappen pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche<sup>1</sup> (+12,5 %)

Mit diesen Anpassungen werden die Obergrenzen des Preisüberwachers nicht überschritten.

## Anpassung der Benutzungsgebühr: Grundgebühr und Mengengebühr

Der Ausgleich der Teuerung seit der letzten Festsetzung der Abwassergebühren im Jahr 2001 von rund 14 % entspricht ziemlich genau der vom Beratungsbüro «Swissplan.ch» empfohlenen Anpassung.

Bei einer Anpassung der Mengengebühr von Fr. 1.30 auf Fr. 1.50<sup>1</sup> pro m<sup>3</sup> Trinkwasser und der Grundgebühr von 16 Rappen auf 18<sup>1</sup> Rappen pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche erhöhen sich die Einnahmen bei den Benutzungsgebühren von heute rund 5,8 Mio. Franken pro Jahr auf 6,6 Mio. Franken pro Jahr<sup>1</sup>.

Mit dem Ausgleich der Teuerung auf den 1. Januar 2025 werden die Schulden bei der Spezialfinanzierung weniger hoch ansteigen und eine nächste Erhöhung der Abwassergebühren kann später erfolgen. So können die Abwassergebühren auch mit den hohen Investitionen bis ins Jahr 2030 voraussichtlich wieder für 10–15 Jahre stabil gehalten werden.

## Stellungnahme des Preisüberwachers

Gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes sind Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem definitiven Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten. Dies erfolgte mit einem entsprechenden Schreiben am 1. Oktober 2024. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2024 erfolgte die Stellungnahme des Preisüberwachers. Er nimmt die vorgelegte Selbstdeklaration, welche gemäss Checkliste des Preisüberwachers erstellt wurde, zur Kenntnis und verzichtet auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer formellen Empfehlung. Mit der Unterbreitung der Anpassung der Gebühren ist die Stadt Uster der Konsultationspflicht gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes nachgekommen und die formellen Anforderungen sind somit erfüllt. Der Preisüberwacher bittet den Stadtrat, den Stadtratsbeschluss nach der Genehmigung durch den Stadtrat dem Preisüberwacher zukommen zu lassen.

## Der Stadtrat beschliesst:

1. Per 1.1.2025 wird die Grundgebühr der Benutzungsgebühr auf 18 Rappen je gewichtetem m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (exkl. MWST) festgesetzt.
2. Per 1.1.2025 wird die Mengengebühr auf Fr. 1.50 je m<sup>3</sup> Trinkwasser (exkl. MWST) festgesetzt.
3. Die Abteilung Bau wird mit der amtlichen Publikation sowie dem Vollzug beauftragt.



4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der amtlichen Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Die Abteilung Bau wird beauftragt, den Stadtratsbeschluss dem Preisüberwacher zukommen zu lassen.
6. Mitteilung als Protokollauszug an
  - Stadtpräsidentin Barbara Thalmann
  - Stadtschreiber Pascal Sidler
  - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
  - Abteilung Bau, Abteilungsleiter Hans-Ueli Hohl
  - Abteilung Bau, GF Infrastrukturbau und Unterhalt, Marcel Kauer
  - Abteilung Bau, GF Hochbau und Vermessung, Stefan Reimann
  - Abteilung Bau, LG Stadtentwässerung, Jörg Ringwald
  - Abteilung Bau, LG Baubewilligung, Felix Brägger
  - Abteilung Finanzen, Abteilungsleiter Patrick Wolfensberger
  - Stadtkanzlei (zur Nachführung des Gebührentarifs)

öffentlich